

Vermögensanlagen-Informationsblatt der Cyreen GmbH - gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 24.09.2018 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	<p>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Unbesichertes partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt („Partiarisches Nachrangdarlehen_Cyreen_F&F_10.2018_09.2025“, „partiarisches Nachrangdarlehen“).</p>
2.	<p>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit Cyreen GmbH („partiarisches Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Peter-Sander-Straße 41 c, 55252 Mainz-Kastel eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 29776. Geschäftstätigkeit ist das Halten von Beteiligungen sowie der Handel mit sowie die Handelsvermittlung von elektronischen Geräten - insbesondere von interaktiven Werbemedien, Kommunikationssystemen, Identifikationssystemen und Displaytechnologien für POS Marketing - sowie weiterhin die technische und kaufmännische Beratung bei Organisation, Installation und Einsatz dieser Geräte.</p>
	<p>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform www.invest-cyreen.com c/o CrowdDesk GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“, „Plattform“), Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 102616.</p>
3.	<p>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt <u>Anlagestrategie</u> ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von partiarischen Nachrangdarlehen die Umsetzung eines Business-Plans („Vorhaben“) zu ermöglichen. Der Emittent ist insbesondere in der Marketing- und Werbemedien-Branche tätig.</p> <p><u>Anlagepolitik</u> ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. insbesondere mit den eingeworbenen partiarischen Nachrangdarlehen das Vorhaben gemäß Business-Plan umzusetzen. Das geplante Vorhaben besteht im Wesentlichen aus der Entwicklung und dem Vertrieb wirkungsvoller Media-Innovationen. Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen zur Umsetzung des Vorhabens in maximalem Umfang aus, falls das maximale Emissionsvolumen (Maximales Emissionsvolumen, s. Ziffer 6) erreicht wird.</p> <p><u>Anlageobjekt</u> ist es, die von den Anlegern gewährten partiarischen Nachrangdarlehen zur Finanzierung der Umsetzung des Business-Plans und der Transaktionskosten dieser Finanzierung (s.u. Ziffer 9 „Kosten und Provisionen“) zu verwenden. Die von den Anlegern gewährten partiarischen Nachrangdarlehen sind zweckgebunden. Der Business-Plan besteht konkret in der Entwicklung und dem Vertrieb von Media-Innovationen, die zu Werbezwecken eingesetzt werden sollen. Insbesondere soll das erste Produkt des Emittenten „Connecting Ad-Impression with Purchase“ (C.A.P.) weiterentwickelt werden. C.A.P. ist ein Smart-Service-Netzwerk von Flatscreens, die über den Hauptlaufwegen in großen Supermärkten platziert sind. Durch ein neuartiges Verfahren analysiert das C.A.P.-System, wer eine Werbung gesehen und das Produkt auf Grund dessen gekauft hat. Das Prinzip des online Marketings soll durch dieses Produkt in die offline Welt transferiert werden, sodass Werbetreibende von wichtigen Insights zur Werbung profitieren. Des Weiteren soll das Unternehmen des Emittenten weiter professionalisiert werden, um ein schnelles und sicheres Wachstum des Unternehmens durch innovative Produkte zu erlauben. Die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Business-Plan, insbesondere zur Entwicklung des ersten Produkts, hat teilweise schon begonnen.</p>
4.	<p>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Investors) und endet für alle Anleger einheitlich am 30.09.2025 („Rückzahlungstag“). Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Der Emittent kann das partiarische Nachrangdarlehen kündigen, wenn in Bezug auf den Emittenten ein Exit-Ereignis eintritt (Kapitalerhöhung, Anteilsverkauf, Vermögensverkauf oder wirtschaftlich vergleichbare Maßnahmen, durch die ein Erwerber eine Mehrheit der Stimmrechte am Emittenten oder mehr als 60,00 % des Vermögens des Emittenten erwirbt). Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>
	<p>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben die Chance, über die Laufzeit des partiarische Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen. Ab dem Tag, an dem der Anleger den partiarischen Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt („Einzahlungstag“), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag bzw. bis zum Tag der Wirksamkeit einer Kündigung verzinst sich der jeweils ausstehende partiarische Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 1,00 %. Die Tilgung erfolgt endfällig zum Rückzahlungstag. Die Zinsen sind jährlich nachschüssig fällig, erstmals am 30.09.2019.</p> <p>Daneben erhält der Anleger einen jährlich fälligen Gewinnbezugsanspruch im Umfang seiner individuellen virtuellen Beteiligungsquote. Die Höhe der individuellen virtuellen Beteiligungsquote des Anlegers hängt zum einen vom individuellen partiarischen Nachrangdarlehensbetrag und zum anderen vom partiarischen Gesamtnachrangdarlehensbetrag aller durch die Schwarmfinanzierung eingeworbenen Investments ab. Sie beträgt pro EUR 10.000,- partiarischen Nachrangdarlehensbetrag mindestens 0,0979 %. Die virtuelle Beteiligungsquote des Anlegers kann sich während der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens verringern, wenn der Emittent Kapitalerhöhungen oder Folge-Schwarmfinanzierungen durchführt (Verwässerung).</p> <p>Darüber hinaus schuldet der Emittent im Falle einer exitbedingten Kündigung des partiarischen Nachrangdarlehens (s.o. Ziffer 4 „Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage“) einen einmaligen und bei Wirksamkeit der Kündigung fälligen qualifiziert nachrangigen Bonuszins. Dieser besteht in einer Beteiligung an der Unternehmenswertsteigerung in Höhe der monetären Wertsteigerung der individuellen virtuellen Beteiligung, die der jeweilige Anleger am Emittenten erwirbt, während der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens.</p> <p>Sind die bereits während der Laufzeit geleisteten bzw. noch geschuldeten Zinszahlungen auf die genannten Zinskomponenten (Festzins, Gewinnbeteiligung und – im Falle exitbedingter Kündigung – Bonuszins) zum Laufzeitende bzw. bei Wirksamkeit einer exitbedingten Kündigung geringer als die kumulierte Verzinsung, die bei einer hypothetischen jährlichen Verzinsung des individuellen partiarischen Nachrangdarlehensbetrags in Höhe von 15,00 % p.a. („Floor-Zins“) geschuldet gewesen wäre, so schuldet der Emittent die Differenz als Ausgleichszahlung.</p>
5.	<p>Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die</p>

	<p>wesentlichen mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p> <p>Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des partiarischen Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p> <p>Geschäftsrisiko des Emittenten Es handelt sich um eine unternehmerisch geprägte Investition. Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die partiarischen Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg des Vorhabens des Emittenten können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Durchführung des Vorhabens im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist (Markt für Werbemedien, Kommunikations- und Identifikationssysteme und Displaytechnologien für POS Marketing), technologischen Entwicklungen in diesem Bereich sowie der Nachfrage nach den Produkten und Innovationen, welche der Emittent anbietet. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Planungsfehler, Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, die Abhängigkeit von Schlüsselpersonen und weitere Aspekte können ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf das Vorhaben und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.</p> <p>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko) Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn der Emittent eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des partiarischen Nachrangdarlehensbetrags des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p> <p>Nachrangrisiko Bei dem partiarischen Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein partiarisches Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem partiarischen Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt). Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Anleger wird daher mit seinen partiarischen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei partiarischen Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.</p> <p>Fremdfinanzierung Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p>Verfügbarkeit Partiarische Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen partiarischen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des partiarischen Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Das partiarische Nachrangdarlehen wird im Rahmen einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von partiarischen Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 210.000,- („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung).</p> <p>Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von partiarischen Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten partiarischen Nachrangdarlehens.</p> <p>Der partiarische Nachrangdarlehensbetrag muss genau EUR 10.000 betragen. Das heißt, dass maximal 21 separate partiarische Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden können.</p>
7.	<p>Verschuldungsgrad Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (2017) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 210,90 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.</p>
8.	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den partiarischen Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden und ob erfolgsabhängige Zinskomponenten zur Auszahlung gelangen, hängt maßgeblich vom Erfolg des Emittenten und des beschriebenen Vorhabens ab. Die Durchführung des Vorhabens ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Emittenten kann es zu einem Total- oder Teilverlust des partiarischen Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche kommen.</p>

	<p>Die für den Emittenten relevanten Märkte sind die der Werbemedien, Kommunikations- und Identifikationssysteme und Displaytechnologien für POS Marketing. Bei erfolgreichem, prognosegemäßem Verlauf des Vorhabens und hinreichend stabilem Marktumfeld (C.A.P steigert Abverkäufe in Supermärkten, erhöhte Nachfrage durch Werbetreibende, positive Annahme durch Kunden eines Supermarktes) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativem Verlauf (keine Steigerung der Abverkäufe in Supermärkten durch C.A.P., mangelndes Produktinteresse und -verständnis bei Werbetreibenden) ist es denkbar, dass der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den partiarischen Nachrangdarlehensbetrag nicht erhält.</p>
9.	<p>Kosten und Provisionen Anleger: Für den Anleger selbst fallen seitens der Plattform und dem Emittenten neben den Erwerbskosten (partiarischer Nachrangdarlehensbetrag) durch den Erwerb der Vermögensanlage keine Kosten oder Provisionen an.</p> <p>Emittent: Der Plattformbetreiber erhält eine Vergütung für die Abwicklung über das Treuhandkonto und für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform in Höhe von insgesamt 1,00 % der Gesamt- partiarischen Nachrangdarlehensvaluta („Vermittlungspauschale“). Diese Vergütung wird durch das partiarische Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Daneben erhält der Plattformbetreiber während der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen jährlich einen Betrag in Höhe von 1,00 % der Gesamt- partiarischen Nachrangdarlehensvaluta („Projektmanagement-Fee“) sowie eine Vergütung für die Abwicklung der partiarischen Nachrangdarlehensrückzahlung in Höhe von einmalig 0,45 % der Gesamt- partiarischen Nachrangdarlehensvaluta („Abwicklungs-Fee“). Die Vermittlungspauschale, Projektmanagement-Fee und Abwicklungs-Fee werden von dem Emittenten getragen.</p>
10.	<p>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz Der Emittent der Vermögensanlage kann auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, weder unmittelbar noch mittelbar maßgeblichen Einfluss ausüben.</p>
11.	<p>Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§67 WpHG), die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit einem langfristigen Anlagenhorizont. Der Privatkunde hat die Vermögensanlage bis zum 30.09.2025 zu halten, d.h. abhängig vom Datum seiner Zeichnung maximal 7 Jahre. Der Privatkunde muss einen Verlust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust, d.h. bis zu 100,00 % des investierten Betrags, hinnehmen könnten. Der Erwerb dieser Vermögensanlage kann zur Privatinsolvenz führen. Der Privatkunde sollte daher nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>
12.	<p>Hinweise Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.</p> <p>Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.</p> <p>Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Emittenten zum 2017 ist unter den folgenden Links offengelegt: www.invest-cyreen.com und www.bundesanzeiger.de</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>
13.	<p>Sonstige Informationen Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.invest-cyreen.com sowie auf der Homepage des Emittenten als Download unter www.cyreen.de und kann diese kostenlos bei CrowdDesk GmbH, Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main per mail (info@cyreen.com) anfordern.</p> <p>Die partiarischen Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Sie werden in elektronischer Form über die Internet-Dienstleistungsplattform auf www.invest-cyreen.com vermittelt. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Jeder partiarische Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den partiarischen Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt.</p> <p>Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der partiarischen Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent nach Umsetzung des Vorhabens als Einnahmen aus dem Vertrieb des Produktes C.A.P. und seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftet. Andere Leistungspflichten als die der partiarischen Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.</p> <p>Finanzierung Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, aus dem von den Anlegern einzuwerbenden partiarischen Nachrangdarlehen der Schwarmfinanzierung und aus den erwarteten Erträgen aus der Geschäftstätigkeit. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den partiarischen Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.</p> <p>Besteuerung Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen partiarischen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>
14.	<p>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnIG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnIG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.</p>